

Alle Anträge, die in der 8. Tagung der Zwölften Synode der EKHN vom 27.11.-30.11.2019 gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
3 b 2. Spiegelstrich	2.2	Bericht Medienkommunikationskonzept	51/19	2
3 b 9. Spiegelstrich	2.9 (16.11)	Klimaschutzbericht der EKHN	58/19 (99/19)	3-4
3 d	3	Prüfung einer Änderung der Öffnungsklausel in Art. 27 Abs. 2 Satz 2 GO-EKD	64/19	5
6	6.1 (16.4 u. 16.12)	Haushalt 2020	67/19 (91/19 u. 100/19)	6-8
7	6.2	Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Präventionsgesetz)	68/19	9
8	6.3	Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes	69/19	10
12	7.2	Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums	72/19	11
13	7.3 (16.5 u. 16.6)	Kollektenpläne für die Jahre 2023 und 2024	73/19 (93/19 u. 94/19)	12
16	7.6	Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule (EHD); hier: Anerkennung	76/19	13
17	7.7	Tagungshäusern der EKHN	77/19	14
19	7.9	Prioritätenprozess 2030	79/19	15
32	16.1	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf Mittel der EKHN zur digitalen Zurverfügungstellung der Notenbilder der Lieder des EGplus	88/19	16
33	16.2	Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf Überarbeitung der Handvorschussverordnung (HVVO)	89/19	17-18
34	16.7	Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Pfarrstellenbemessung	95/19	19-20
35	16.8	Antrag des Dekanats Wetterau auf Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ und auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand	96/19	21-23
36	16.10	Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zu Gebäudeumwidmungen	98/19	24-25
37	16.14	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald auf Prüfung der Zugangsbestimmungen zum Intranet und geschützten E-Mail-Verkehr im Vergleich zu anderen Gliedkirchen	102/19	26
	Abkürzungsverzeichnis für Ausschüsse, KSV und KL			27

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 2.2 Bericht Medienkommunikationskonzept

(Drucksache Nr.51/19)

Überwiesen an: **AGÖM**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Lisa Menzel	1	Der vorliegende Bericht zum Medienkommunikationskonzept (Drs. 51/19) soll im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung weiter intensiv beraten werden. Gemeinsam mit Medienhaus und Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit sollen die strukturellen Probleme deutlich benannt und zur Vorlage auf der nächsten Synodaltagung im Frühjahr 2020 Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 2.9 Klimaschutzbericht

(Drucksache Nr.58/19)

Überwiesen an: **ADGV, AGFB (fed.), BA, VA und KL**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drs. 99/19)	1	Die Dekanatssynode hat am 27.09.2019 in Büttelborn bei 57 anwesenden von 85 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen: Die Synode des Ev. Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim begrüßt die im Zwischenbericht zum EKH-N-Klimaschutzplan 2020-2025 (Drucksache der Kirchensynode 07/2019) geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung und bittet die Kirchensynode darauf zu drängen, dass diese und weitere Maßnahmen zügig umgesetzt werden, damit die EKH-N künftig ihre Klimaschutz-Ziele auch tatsächlich erreichen kann. Sie bittet die Kirchensynode, die Kirchenleitung aufzufordern, zur Operationalisierung des in der Kirchlichen Haushaltsordnung verankerten Prinzips der Nachhaltigkeit eine Rechtsverordnung vorzulegen, die die Kirchengemeinden, Dekanate und andere Einrichtungen der EKH-N dazu in die Lage versetzt, die mit dem Klimaschutzplan verbundenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Sie bittet die Kirchensynode dafür zu sorgen, dass geplante Maßnahmen grundsätzlich unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet werden müssen. Daraus gegebenenfalls entstehende Mehrkosten sind als nicht abweisbare Kosten in die Finanzierung der Maßnahme aufzunehmen. Zur Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKH-N zu Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung regt die Synode des Ev. Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim an, dass die EKH-N ein Handbuch herausgibt, in dem niedrigschwellige und sofort umsetzbare Maßnahmen und Entscheidungshilfen für die alltägliche Arbeit (z.B. Beschaffung, Mobilität, Gebäudebewirtschaftung, Durchführung von Veranstaltungen) beschrieben werden. <u>Begründung:</u> Angesichts der Bedrohung des Klimas und der weltweiten Bewegungen, die einen grundsätzlichen Politikwandel zum Klimaschutz fordern (z.B. Fridays for Future) und in Kenntnis der Beschlüsse einer zunehmenden Zahl von Kommunen, den Klimanotstand auszurufen, haben auch wir als Christ*innen und als Kirchen unseren Beitrag zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten. Wir sehen die EKH-N dabei

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
		auf einem guten Weg, der mit konkreten Schritten nachdrücklich weiterentwickelt werden muss. Insbesondere die Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen müssen dabei unterstützt werden, das in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun.
Christian Heß	2	Ab der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode, soll diese papierlos arbeiten. Dazu gehören mindestens alle Dokumente, die allen Synodalen aktuell in Papierform zugehen.
Yvonne Fischer	3	Überarbeitung der Fahrtkostenverordnung mit dem Ziel, das Fahrrad-Fahren und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stärker zu fördern.
Klaus Sauer	4	Es möge ein jährliches Reporting zu den beschlossenen Maßnahmen zu Drucksache 58/19 erfolgen. Alle Maßnahmen sollen auf Gemeindeebene erfasst, auf Dekanats-ebene und dann für die Landessynode aggregiert werden. Diese Maßnahmen sollen jährlich auf Dekanats- und Synodaltagung vorgestellt werden. Insbesondere sollen bei Baumaßnahmen, die von der beschlossenen energetischen Sanierung abweichen, Erklärungen / Begründungen mitgeliefert werden.
Jens Häfker	5	Klimaneutralität für die EKHN bis 2035 Maßnahmen und Kosten die zur Erreichung dieses Zieles beitragen bis zur Frühjahrssynode 2020 zu ermitteln und der Synode vorzulegen. Die EKHN arbeitet bereits an einer Vielzahl von Themen, die eine Reduzierung des CO²-Ausstosses begünstigen. Ein klares und ambitioniertes Ziel soll diese Vorgehensweise unterstützen. Zukünftige Aktivitäten zur CO²-Reduzierung müssen sich dann stärker an dem Ziel Klimaneutralität orientieren, damit wir als EKHN unseren Beitrag für die Weltgemeinschaft leisten und anderen Institutionen Vorbild sind.
Jugenddelegierte	6	Die EKHN spart bis 2030 60% der CO²-Emissionen gegenüber 2005 ein und erreicht spätestens 2050 Klimaneutralität. Die Kirchenleitung wird beauftragt, anhand des vorliegenden Klimaschutzberichts konkrete Verfahrensvorschläge zu unterbreiten, wie diese Ziele erreicht werden können. <u>Begründung:</u> Die bisher gesetzten Klimaziele wurden klar verfehlt. Mit dem vorliegenden Antrag wird ein neues Ziel formuliert. Um dieses zu erreichen, scheint es zielführender zu sein, keinen Maßnahmenkatalog ohne finanzielle Deckelung vorliegen zu haben, sondern einen Vorschlag der Kirchenleitung, wie die gesetzten Ziele konkret erreicht werden können.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 3 Bericht über die 6. Tagung der 12. Synode der EKD

(Drucksache Nr.64/19)

Zur Beratung und Entscheidung an: KSV

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Carsten Simmer	1	Die Synode möge prüfen, die Öffnungsklausel in Art. 27 Abs. 2 Satz 2 GO-EKD, wie folgt auszufüllen: „Die von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandten Synodalen der Evangelischen Kirche in Deutschland sollen demjenigen Konvent beitreten, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.“

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 6.1 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN
für das Haushaltsjahr 2020

(Drucksache Nr.67/19)

Überwiesen an: **KL**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Finanzausschuss	1	Die Kirchenleitung möge eine über 2020 hinausgehende externe Begleitung des Doppikprojekts prüfen.
Gisela Kögler	2	1. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. 58/19) einen Strukturfonds (ähnlich dem Ökofonds) in Höhe von 15 Millionen Euro für eine Zeitspanne von 2020 bis 2025 zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Immobilien M1 bis M5 inklusive einer Personalstelle und Verwaltung beschließen. 2. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020 – 2025 (Drs. 58/19) im Bereich „Verbraucherstärkung“ die Maßnahme M6 Energiemanagement „Energiemission“ und die Maßnahme M7 Umweltmanagement „Grüner Hahn“ zur Durchführung mit 500.000 Euro inklusive Personalausstattung beschließen. 3. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020 – 2025 (Drs. 58/19) die Maßnahme M9 „Nachhaltige Beschaffung“ in Höhe von 280.000 Euro beschließen. 4. Die Synode möge zum HH 2020 aus dem Klimaschutzplan 2020 – 2025 (Drs. 58/19) folgende Maßnahmen im Bereich M8 Mobilität in Höhe von 500.000 Euro inklusive Personalausstattung beschließen: Förderprogramm E-Bikes und E-Lastenräder Car-Sharing und Reduzierung der EKHN-Fahrzeugflotte Mobilitätsmanagement für Dienstfahrten Prüfung Job-Tickets und Firmen-Cards für Mitarbeitende zur Stärkung der ÖPNV-Nutzung <u>Deckungsvorschlag:</u> Entnahme aus der im gesamtkirchlichen Haushalt gebildeten kirchengemeindlichen Bauunterhaltungsrücklage, die derzeit mit etwas über 60 Mio. Euro gefüllt ist.

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats an der Dill (Drs. 91/19)	3	Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats an der Dill beantragt bei der Kirchensynode der EKHN die Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten. Diese Stellen sollen im angemessenen Umfang bei den Dekanaten angesiedelt werden um die Kirchengemeinden bei Hard- und Softwarefragen kurzfristig und zeitnah unterstützen zu können. Begründung: Eine funktionierende EDV ist grundlegend für die erfolgreiche Arbeit in unseren Kirchengemeinden. Zugleich werden die digitalen Anwendungen (sowohl für die Bürokommunikation, aber auch für die digitale Öffentlichkeitsarbeit) sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutzgrundverordnung zunehmend komplexer. Viele Gemeinden sind mit den damit zusammenhängenden Fragen und Aufgaben überfordert. Eine Person die regional verfügbar ist, würde hier spürbar entlasten. Die Finanzierung könnte beispielsweise aus dem Projekt „EKHN im digitalen Wandel“ erfolgen.
Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Groß- Gerau - Rüssels- heim (Drs. 100/19)	4	Die Dekanatssynode des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim bittet die Kirchensynode, die Personaldecke für die Teilbereiche Informationstechnologie (Anwenderbetreuung MACH) und vor allem für die gesetzliche Umsetzung der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG (Anm.: Dieser Teil des Antrags wurde von der Synode abgelehnt) den bestehenden Anforderungen adäquat und schnell anzupassen. Die gleiche Notwendigkeit besteht zur zügigeren Konzeptabwicklung durch die Kirchenverwaltung, um Teilprojekte der Doppik umsetzen zu können. <u>Begründung:</u> Der Bereich O-IT (Anwenderbetreuung) ist personell zu gering ausgestattet, so dass dieser nicht in der Lage ist, die eingehenden Fehlermeldungen sowie diverse Anfragen in einer angemessenen Zeit abzuarbeiten. Dies verzögert die Arbeitsschwindigkeit in der Regionalverwaltung. In der Folge erhalten die Kirchengemeinden mit Verspätung die benötigten Informationen aus der Finanzbuchhaltungssoftware. Ein weiteres großes Problem sind die häufigen Ausfallzeiten, die Performance- und Ergonomieschwächen der Software. Auch hier ist eine Lösung dringend erforderlich. Die Kirchengemeinden sehen sich nicht in der Lage, die gesetzliche Pflicht der Umsatzsteuervorgaben gem. §2 UStG bis 2021 alleine zu bewältigen. Die Kirchensynode wird gebeten, die notwendige Unterstützung durch fachkenntliche Personen (eigene Abteilung) zeitnah einzurichten. Dies beinhaltet auch, dass die Finanzbuchhaltung in die Lage versetzt werden soll, alle notwendigen Unterlagen (z.B. Vorsteueranmeldungen) aus dem Finanzsystem zu generieren.

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Elke Tomala-Brümmer	5	Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenleitung prüfen möge, inwiefern nicht genutzte Gehaltsmittel durch Vakanzen einem Fonds oder dem jeweiligen Dekanat überwiesen werden können, so dass die Mittel zur Unterstützung durch andere Professionen (Verwaltung, Sozialpädagogische Fachkräfte oder andere) genutzt werden können. Die immer häufiger auftretenden Vakanzen führen zu einer wachsenden Belastung der verbleibenden Pfarrer*innen. Hier bietet sich die Chance, multiprofessionelle Teams aufzubauen und einen wichtigen 1. Schritt in diese Richtung zu gehen.
Jutta Trintz	6	Zur Umsetzung der USt-Problematik (§2b) ab dem kommenden Jahr sollen zusätzliche zweckgebundene Mittel in Höhe von 750.000 Euro dem Steuerreferat zur Verfügung gestellt werden um den Handlungsspielraum zu erhöhen und schnell reagieren zu können. Die Begründung der Ablehnung der Anträge 8/9/10 ist fehlerhaft und zeigt, dass der durch den Europäischen Gerichtshof ausgelösten Veränderung in Bezug auf Körperschaften öffentlichen Rechts zu wenig Stellenwert beigemessen wird. Wirtschaftlichkeitsanalysen etc. sind nicht im Blick. Ebenso fehlt die Wahrnehmung der Risiken für Ehrenamtliche.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 6.2 Präventionsgesetz

(Drucksache Nr.68/19)

Überwiesen an: **AAKJBE, RA (fed.), ThA und VA**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Birgit Pfeiffer	1	Der Antrag der Dekanatssynode Mainz vom 25.10.2018 unter der Drs. Nr. 71/18 hat sich mit der Antwort der Kirchenleitung (Drs. 08/19) aus unserer Sicht nicht erledigt. Bitte, dass die Drs. 71/18 erneut in die Beratung der Ausschüsse zur Vorbereitung der 2. / 3. Lesung einbezogen wird. <u>Wortlaut des Antrags aus dem Dekanat Mainz (Drs. 71/18):</u> Die Kirchensynode der EKHN möge die Einrichtung einer Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung beim Leiter der Kirchenverwaltung beschließen. Begründung: Die Themen Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung haben zu Recht eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung. Bisher sind die Aufgaben mit Dienst- und Personalrecht verbunden. Die EKHN und ihre Einrichtungen tragen eine hohe Fürsorgepflicht für ihre Beschäftigten und Ehrenamtlichen sowie die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Damit alle Einrichtungen verantwortlich mit den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung umgehen können, empfiehlt sich die Einrichtung einer eigenständigen und unabhängigen Stabsstelle, die Anlaufstelle für Betroffene sein soll als auch die EKHN und ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen sowohl bei der Prävention als auch beim Umgang mit Fällen von Verletzung des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller Belästigung unterstützen und beraten sowie begleiten kann.
von Ditzfurth	2	§ 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder denen sie.....

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 6.3 Änderung Regionalgesetz

(Drucksache Nr.69/19)

Überwiesen an: **AGÖM, RPAus, RA (fed.) und VA**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Bärbel Goerke	1	In § 43 die Mindestanzahl an Mitgliedern einer Kirchengemeinde auf zwei Mitglieder zu erhöhen, da die Abwesenheit der bisher einen Person bedeutet, dass die betreffende Kirchengemeinde nicht vertreten ist.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge als Prüfaufträge

zu

TOP 7.2 Bibelhaus Erlebnis Museum

(Drucksache Nr.72/19)

Überwiesen an: **KL**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Gunter Volz	1	1. Beschlussvorschlag Punkt 1 bleibt stehen. 2. Für den Fall der Ablehnung von Ziffer 2 beantrage ich: Variante 5: „Das inklusive Bibelhaus Erlebnismuseum – das BEM ‚up to date‘ angesichts pädagogischer und gesellschaftlicher Aufgaben“ wird im Zusammenhang des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses noch einmal geprüft, auch als Dependence des RPI. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wird dabei miteinbezogen.
Alexander Gemeinhardt, Dr. Birgit Pfeiffer, Günter Schäfer	2	Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten für die Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums ist eine inhaltliche wie räumliche Kooperation eines Bibelmuseums mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative zu prüfen. Die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis soll weiterhin diese Option in die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbeziehen.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 7.3 Entwurf der Kollektenpläne für die Jahre 2021 und 2022

(Drucksache Nr.73/19)

Überwiesen an: **KL**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Büdinger Land (Drs. 93/19)	1	Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, die Kosten der Arnoldshainer Hospiztage zukünftig vollständig aus Haushaltsmitteln zu übernehmen. Begründung: Damit werden die Kosten der Arnoldshainer Hospiztage nicht mehr über die Hospizkollekte mitfinanziert und diese Summen stehen für die ehrenamtlichen Hospizinitiativen unserer Kirche ungeschmälert zur Verfügung.
Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Büdinger Land (Drs. 94/19)	2	Bei der nächsten Beschlussfassung über den Kollektenplan soll die Kollekte für die ehrenamtlichen Hospizinitiativen wieder am Ewigkeitssonntag erhoben werden, und zwar im jährlichen Rhythmus. Begründung: Durch die Verlegung der Kollekte vom Ewigkeitssonntag auf einen Sonntag in der Passionszeit und den Beschluss, die Kollekte nur alle zwei Jahre zu erheben, stehen den evangelischen Hospizinitiativen in den Jahren 2019/2020/2021 voraussichtlich nur ein Drittel der Mittel zur Verfügung, die 2018 als Zuwendungen an die Antragsteller verteilt werden konnten. Der Leitungsausschuss der AG Hospiz der EKHN musste sich deshalb auch entschließen, die aktuellen Vergaberichtlinien außer Kraft zu setzen. Mit dem Beschluss soll die verlässliche Bezuschussung der Hospizarbeit von Ehrenamtlichen wie in der Vergangenheit ermöglicht werden.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 7.6 Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule (EHD); hier: Anerkennung

(Drucksache Nr.76/19)

Überwiesen an: **KL**

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Alexander Gemeinhardt	1	Die Kirchenleitung möge die Verfassung der EHD wie folgt ändern: §4 (3) Die Stelle wird in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Anträge

zu

TOP 7.7 Beschlussvorschlag zu den Tagungshäusern der EKHN

(Drucksache Nr.77/19)

Überwiesen an: **KL**

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Andreas Lenz	1	Die Synode möge beschließen: Die Burg Hohensolms nicht als Einrichtung der EKHN weiter zu betreiben, sondern im gleichen Zug das frei werdende Geld in Gemeindepädagogen zu investieren. Personal statt Steine.

8. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Beschluss

zu

TOP 7.9 Prioritätenprozess 2030

(Drucksache Nr.79/19)

Überwiesen an: **KL**

	<i>Beschluss im Wortlaut</i>
Beschluss der Kirchensynode	In Aufnahme des Berichts der Kirchenleitung zum Prioritätenprozess 2030 – TOP 7.9 – und mit Blick auf den Beschluss der Kirchensynode vom Frühjahr 2019 (Amtsblatt 06/2019, Seite 166, Beschluss zu Drucksache 04-4/19) bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung zügig an den Fragen zu Prioritäten weiter zu arbeiten und in einem ersten Zwischenschritt ihre Entscheidungen zur Weiterarbeit (Arbeitspakete) einer Zusammenkunft des Ältestenrats der Kirchensynode mit Beteiligung der Jugenddelegierten als Resonanzgruppe vorzustellen mit dem Ziel, nach dieser Beratung der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2020 zunächst einen Zwischenbericht und, ggfs. nach weiteren Beratungen mit dem erweiterten Ältestenrat, zu ihrer Tagung im Herbst 2020 konkretisierte Planungsvorschläge für die zukünftige Gestaltung der EKHN und das weitere Verfahren zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	88/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.1
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

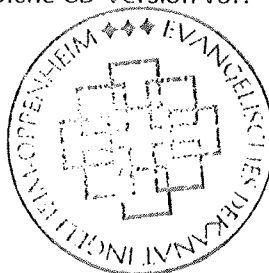
Die Dekanatssynode hat am 14.06.2019 in Ingelheim bei 63 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Synode des Evangelischen Dekanates Ingelheim-Oppenheim beantragt, dass seitens der Landeskirche Mittel bereitgestellt werden, damit die Notenbilder der Lieder des EGplus den Gemeinden zur gottesdienstlichen Verwendung digital zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Das EGplus steht seit September 2017 zur Verfügung. Längst gibt es eine ganze Reihe Begleitliteratur dazu und eine CD, die die Melodien zu hören gibt. Für die praktische Verwendung im Gottesdienst ist der Wechsel zwischen EG und EGplus durchaus mühsam. Viele Gemeinden verfügen nicht über eine ausreichende Zahl von Büchern, um sie gerade bei gut besuchten Gottesdiensten wie Konfirmation, Ewigkeitssonntag oder Weihnachten ausgeben zu können und sind dann darauf angewiesen, dass ein Liedblatt angefertigt wird. Solche Liedblätter sind gute und gängige Praxis. Für das EG liegt schon lange eine solche CD-Version vor.

Datum: 14. Juni 2019



Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

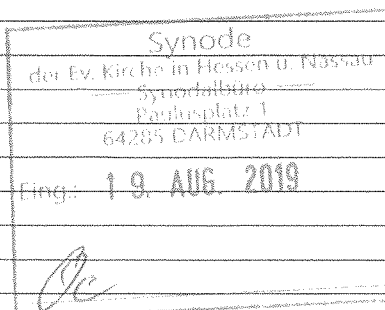
Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
----------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☒	
Kirchensynodalvorstand	☐	



Unterschrift:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	89/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.2
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 14.06.2019 in Ingelheim bei 63 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim – Oppenheim beantragt, dass die Kirchensynode eine Überarbeitung der Handvorschussordnung (HVVO) anstößt, um den veränderten Bedingungen im Bezahlwesen Rechnung zu tragen und die Führung der Handkassen zu entlasten.

Begründung

Das Finanzwesen und die Bezahlmöglichkeiten und Notwendigkeiten haben sich in den letzten Jahren rasant verändert.

Dies führt dazu, dass immer mehr Einkäufe nicht mehr bar getätigt werden und auch Mitarbeitende nicht mehr bar Erstattungen für Vorlegen erhalten wollen.

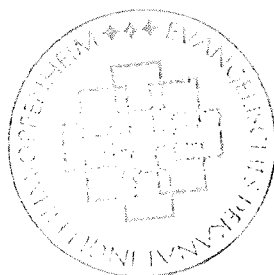
Nach Aussagen der Regionalverwaltung Alzey ist es aber nicht möglich, dass vor Ort in den Arbeitsbereichen Girokonten als Handkassen geführt werden, über die solche Bezahl- und Erstattungsvorgänge abgewickelt werden können, da es sich dann um „unbare“ Abrechnungen handeln würde, die nur durch die Regionalverwaltung vorgenommen werden dürfen.

Dies erscheint uns schlicht nicht mehr zeitgemäß und verkompliziert vieles. Einzelne Mitarbeitende sind kaum noch bereit, in Vorlage zu gehen, wenn die Erstattung nicht zeitnah als Überweisung laufen kann.

Außerdem ist es sicher sinnvoll, in diesem Zusammenhang die Fragen nach der Nutzung von Kreditkarten und Internetgestützte Bezahlssysteme (z.B. Paypal) in den Blick zu nehmen.

Eine Kontrolle erscheint uns durch die Kontoauszüge und die monatliche Abrechnung der Handkassenkonten gegenüber der Regionalverwaltung fast besser gegeben, als beim Umgang mit Bargeld. Auch die notwendige Transparenz und zeitnahe Erfassung im Zusammenhang der Doppik sehen wir durch eine starke Nutzung von Girokonten vor Ort nicht gefährdet.

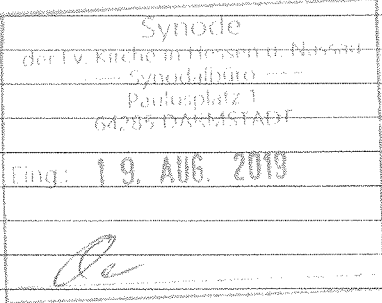
Datum: 14. Juni 2019



Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Feder- führend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☐	☐	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐	
Bauausschuss		☐	☐	
Benennungsausschuss		☐	☐	
Finanzausschuss		☒	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss		☒	☐	
Rechtsausschuss		☐	☐	
Theologischer Ausschuss		☐	☐	
Verwaltungsausschuss		☒	☐	
Kirchenleitung			☒	
Kirchensynodalvorstand			☐	
		Unterschrift: 		



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	95/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen Land	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.7
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 28.09.2019 in Ortenberg bei 97 anwesenden von 133 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode und die Kirchenleitung, von einer weiteren - eine Pfarrstellenreduzierung bedeutenden - Pfarrstellenbemessung vorerst abzusehen, konkret: solange abzusehen, bis ein die spezifischen gegenwärtigen Herausforderungen kirchlicher Arbeit berücksichtigendes Personalkonzept erarbeitet wurde.

Begründung:

1) Die Herausforderungen, vor denen die ev. Kirche steht, sind durchaus dramatisch und werden zu Recht mit den Stichworten Traditionsabbruch, Bedeutungsverlust von Glauben und Kirche und Verlust von Präsenz umschrieben. Die im Mai 2019 veröffentlichte Mitgliederprognose in der Freiburger Studie „Kirche im Umbruch“ macht dies überdeutlich.

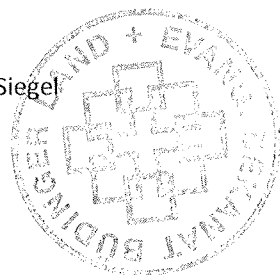
Der Versuch, diesen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gegenzusteuern, impliziert aber - anders als im Instrumentarium „Pfarrstellenbemessung“ - gerade einen erhöhten Investitionsbedarf und das heißt kirchlich: einen erhöhten Personaleinsatz. Gemeindearbeit heißt vor allem auch Beziehungsarbeit. Die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen (KMU) bis hin zur letzten aus dem Jahr 2014 belegen die enge Verbindung von Kenntnis des Pfarrers oder der Pfarrerin und dem Verbleib in der Kirche. So heißt es noch in der letzten KMU: „Für diese große Gruppe von Evangelischen (sc. derjenigen, die eine/einen Pfarrer/in namentlich oder vom Sehen kennen) lässt sich nun zeigen, dass sie - im Unterschied zu denjenigen, die keinerlei pastoralen Kontakt angeben - ein durchaus stabiles, spezifisch konturiertes Verhältnis zu kirchlichen Institution aufweisen, ohne dass sie über einen persönlichen, auf direkter Begegnung beruhenden Eindruck einer Pfarrperson verfügen.“ Die Reduzierung von Pfarrstellen bzw. die Zuweisung von immer mehr Gemeindegliedern für eine Pfarrstelle, die Errichtung immer größerer territorialer Räume, für die eine Pfarrperson zuständig ist, erschwert - zumal auf dem Land – immer mehr die Kenntnis der jeweiligen Pfarrperson.

2) Die Kirchengemeinden bedürfen, um ihre Arbeit zu tun, um Begegnungen zu ermöglichen, der Planungssicherheit. Es kann nicht sein, dass nach der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Jahr 2022 bereits wenige Jahre später eine erneute Pfarrstellenbemessung = Pfarrstellenreduzierung droht, die wiederum nur eine (überaus unevangelische) Beschäftigung des PfarrerInnenstandes mit sich selbst und für die Gemeinden weitere Strukturdebatten mit sich bringt.

3) Da die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer derzeit zurückgehend ist, bedarf es eines Gesamtpersonalkonzepts, in das auch der Dienst von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, in Jugendarbeit, Verkündigungsdienst u.a. aufgenommen werden sollte.

Datum:
01.10.2019

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung		☒	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Synode ev. Kirche in Hessen u. Nassau - Synodalbüro - Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 1. O. OKT. 2019 <i>Oe</i>		Unterschrift: <i>M. Rühl</i>	

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	96/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.8
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **14.09.2019** in **Dortelweil**

bei.....**79**.....anwesenden von.....**115**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag der Kirchengemeinden Okarben, Groß-Karben, Klein-Karben, Rendel bzgl. der Flächenbemessung bei Gemeindehäusern

Die Synode des Dekanats Wetterau möge beschließen, folgenden Antrag an die Landessynode der EKHN zu stellen:

Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ werden deutlich erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Bauanfragen und -vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden. Die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern von 1981 wird überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Insbesondere die Reduzierungen von Versammlungsflächen bei Sanierungsmaßnahmen werden ausgesetzt, bis ein Gebäudeentwicklungskonzept für die jeweilige Region erstellt wurde.

Beschluss: Einstimmig

Begründung:

Das Dekanat Wetterau befindet sich, wie viele andere Dekanate auch, in einem Prozess der Regionalisierung. Es haben sich bereits mehrere Kooperationsräume gebildet und zum 01.01.2020 wird im Dekanatsgebiet auch die erste Gesamtkirchengemeinde (Karben) ihre Arbeit aufnehmen.

Die Reduzierung der Flächen bei der Sanierung von Gemeindehäusern trifft viele unserer Gemeinden. Dabei geht die Nutzung der Gemeindehäuser von Konfirmanden- und Seniorenarbeit, über Sitzungsräume für Kirchenvorstände, Raum für Schulen und Kindertagesstätten bis hin zu Trauerfeiern und vieles mehr. Im dörflichen Bereich ist der Gemeinderaum oft der einzige größere Raum im Ort.

Im Zuge der Regionalisierung entstehen jedoch größere Einheiten und wir müssen darauf flexibel reagieren, wir benötigen z.B. Versammlungsflächen, die allen Kirchenvorsteher*innen des Kooperationsraumes Platz bieten, für gemeinsame KV-Abende, Work-Shops etc.

In einigen Gemeinden werden die Flächen derart reduziert, dass eine „normale“ Gemeindearbeit nicht mehr möglich ist. Konfirmandengruppen müssen geteilt werden, da der Raum zu klein ist, ein Mitarbeiterdank oder eine Seniorenadventsfeier kann aus Platzgründen nicht mehr durchgeführt werden.

Die Erstellung eines Gebäudeentwicklungskonzeptes für die einzelnen Kooperationsräume scheint uns sinnvoll zu sein, aber durch die jetzigen Flächenreduzierungen bei der Sanierung der Gemeindehäuser wird der zweite Schritt vor dem ersten getan. Der Abriss von Gebäudeteilen ist irreversibel!

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Pfr. Eckart Dautenheimer (Okarben)

Ergänzung des vorliegenden Antrages durch einen weiterführenden Beschluss!

Die Synode wird gebeten, die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern (RVO über den Bau von Gemeindehäusern, Rechtssammlung Ziff. 818) auf bestehenden Altbestand prüfen zu lassen.

Beschluss: Einstimmig

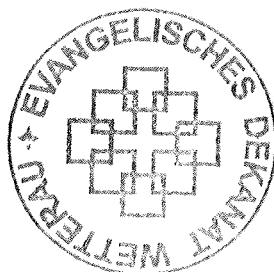
Begründung:

Aus §1 Ziff. 1 der o.g. RVO geht eindeutig hervor, dass um die „Neuausstattung von Gemeinden mit kirchlichen Räumen“ geht. Zu dieser Neuausstattung können explizit auch Gemeindehäuser gehören. Die RVO regelt die Größenbemessung. Der Zusammenhang von Fläche und Gemeindegliederzahl ist bei der Errichtung von Neubauten evident. Die Anwendung dieser Flächenzahlen auf bestehenden Altbestand erscheint uns jedoch problematisch. Die Anwendung ist z.Zt. in jeder Form willkürlich. Unklar ist wann und zu welchem Zeitpunkt die Anwendung erfolgt. Unklar ist, wie oft eine solche Anpassung künftig vorgenommen werden kann bzw. muss. Die Gemeinden unserer Kirche sind allesamt in einem Schrumpfungsprozess begriffen. Die „Neubauverordnung“ geht von einem Datum aus: der Errichtung des Neubaus zu einem bestimmten Zeitpunkt. Zur Zeit sanieren einzelne Gemeinden, während andere zur Reduktion aufgefordert werden. Einzelne Gemeinden verlegen Büros in die Gemeindehäuser, um den Reduzierungsaufgaben zu entgehen; dabei findet jedoch kein Gespräch über die Vorstellung zur Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten mit anderen Nachbargemeinden statt.

In aller Regel bleiben die Gemeinden z.Zt. mit der Maßgabe zur Reduzierung alleine. Sie tragen die Kosten dafür und am Ende auch die Kosten für die ja noch immer existenten Räume. Diese unterliegen anschließend lediglich für die Gesamtkirche keiner Zuweisungsnotwendigkeit mehr. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Kosten verlagert werden auf die Kirchengemeinden – und zwar in doppelter Weise. Für den Umgang mit den Gebäuden – und hier mit den Versammlungsflächen in bestehenden Gemeindehäusern – bedarf es u.E. dringend einer neuen Verordnung.

Bis zur abschließenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der „Neubauverordnung“ auf Altbestand und solange kein anderes Verfahren existiert, wird es daher auch notwendig sein, dass es einen für alle Beteiligten verbindlichen Weg geben muss, auf dem die gegenwärtige Praxis vermieden wird, durch Vorentscheidungen der Bauabteilung die Entwicklung der Kirchengemeinden auf einem gemeinsamen Weg in Kooperationsräumen oder Gesamtkirchengemeinden zu verunmöglichen.

Datum: 30. September 2019 Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

☐

☐

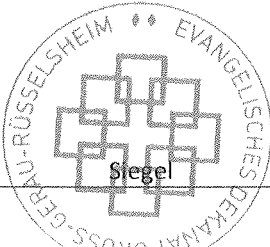
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☒	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☒	☐
Kirchenleitung		☒
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	98/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.10
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
Die Dekanatssynode hat am 27.09.2019 in Büttelborn bei 57 anwesenden von 85 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen: Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten in einer Rechtsverordnung o. ä. das Verfahren zu klären, wie eine Kirche in ein Gemeindehaus mit Sakralraum umgewidmet/umdeklariert werden kann und wer dabei zu beteiligen ist. <u>Begründung:</u> Derzeit gibt es kein rechtlich geordnetes Verfahren wie eine Kirche in ein Gemeindehaus mit Sakralraum umgewidmet/umdeklariert wird. Ein solches ist aber nötig, damit sichergestellt ist, wie das Verfahren in Gang gesetzt wird, wer zu beteiligen ist, wer entscheidet, wie über die Folgen informiert wird und wer ggf. für die Folgekosten aufzukommen hat etc. Ziel der Umwidmung/Umdeklarierung von Kirchen zu Gemeindehäusern mit Sakralraum ist in der Regel die multifunktionale Nutzung der Räume. Wenn die Räume mehr als 200 Personen fassen, sind die von den Ländern erlassenen Versammlungsstätten-Richtlinien zu beachten (vgl. Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern 818 §1 (5). Das hat weitreichende Konsequenzen insbesondere bei baulichen Veränderungen, u.a. eine umfangreiche wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung, ferner auch andere Anforderungen an Stellplätze, an Toilettenanlagen, an Brandschutzauflagen etc. Eine Folge einer solchen Umwidmung/Umdeklarierung ist auch ein erhöhter Eigenanteil der Gemeinden bei einer Außensanierung (20 % bei einer Kirche, 35 % bei einem Gemeindehaus) sowie eine höhere anzurechnende Versammlungsfläche. Angesichts der weitreichenden Folgen bitten wir darum das Verfahren rechtlich zu regeln.		
10.10.2019 Datum:		
 , Unterschrift DS-Vorsitzende/r:		

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Feder- führend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☒	☐	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐	
Bauausschuss		☒	☐	
Benennungsausschuss		☐	☐	
Finanzausschuss		☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐	
Rechtsausschuss		☐	☐	
Theologischer Ausschuss		☐	☐	
Verwaltungsausschuss		☐	☐	
Kirchenleitung			☒	
Kirchensynodalvorstand			☐	
		Unterschrift: 		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodallbüro
Paulusplatz 1
64295 DARMSTADT
Eing: 25. OKT. 2019


I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	102/19
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.14
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltssstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 25.10.2019 in Münster
bei 60 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag an die EKH-N-Synode auf Prüfung der Zugangsbestimmungen zum Intranet und geschützten E-Mail-Verkehr im Vergleich zu anderen Gliedkirchen der EKD

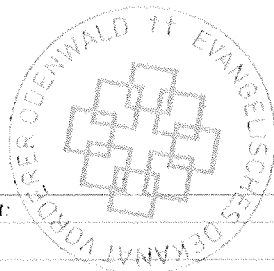
Die Dekanatssynode Vorderer Odenwald bittet die Kirchensynode der EKH-N zu prüfen, ob die Zugangsbedingungen zum Intranet und zum geschützten E-Mail-Verkehr im Vergleich zu anderen Systemen der EKD-Gliedkirchen (z.B. Bayern, Baden, Württemberg) eine über das Maß der gesetzlichen Vorgaben hinaus gehende Hürde darstellt. Es wäre dabei zu klären, warum Hauptamtliche und Kirchenvorsteherinnen in vielen Fällen die dienstlich verpflichtenden ekhn.de-Adressen nicht benutzen. Sollte der Sicherheitsstandard über das gesetzliche Maß hinaus gehen und / oder die Nutzungsmöglichkeiten an Computern verschiedener Betriebssysteme sowie an mobilen Endgeräten eine umständliche Hürde darstellen, wären der Kirchensynode alternative Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Ebenso wäre zu prüfen, dass die Gliedkirchen der EKD funktionierende und akzeptierte Systeme gegen angemessenen Ausgleich einander zur Verfügung stellen. Dass in vielen Gliedkirchen parallel ähnliche aber miteinander nicht kompatible Systeme entwickelt werden, ist nach innen und außen nicht vermittelbar.

Die Dekanatssynode stimmt mit zwei Enthaltungen dem Antrag zu.

Datum: 30.10.2019

Siegel



Unterschrift stv. DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten Signature]
Volker Ehrmann

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

☐

Kirchenleitung

☒

Kirchensynodalvorstand

☐

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodalbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 05. NOV 2019 <i>[Handwritten Signature]</i>
--

Unterschrift:

[Handwritten Signature]

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung